

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Schweinfurt folgende Haushaltssatzung:

## § 1

(1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt:

er schließt im Gesamtergebnisplan

in den Erträgen mit	-204.516.777 €
und in den Aufwendungen mit	224.950.511 €
somit mit einem Saldo von	20.433.734 €

im Gesamtfinanzplan

in den Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit mit	197.614.924 €
und in den Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit mit	-206.714.917 €

in den Einzahlungen aus Investitionstätigkeit mit	15.357.176 €
und in den Auszahlungen aus Investitionstätigkeit mit	-38.661.016 €

in den Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit mit	13.425.000 €
und in den Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit mit	-361.050 €

somit mit einem Saldo des Finanzhaushaltes von -19.339.883 €

ab.

(2) Der Wirtschaftsplan für das Sondervermögen Grundstück und Gebäude Leopoldina-Krankenhaus der Stadt Schweinfurt GmbH für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt:  
er schließt im Erfolgsplan

in den Erträgen mit	1.355.500 €
in den Aufwendungen mit	1.411.300 €

und im Vermögensplan

in den Einnahmen und Ausgaben mit	55.800 €
-----------------------------------	----------

ab.

(3) Der Wirtschaftsplan für das Parkhaus am Leopoldina-Krankenhaus für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt:  
er schließt im Erfolgsplan

in den Erträgen mit	195.110 €
in den Aufwendungen mit	178.710 €

und im Vermögensplan

in den Einnahmen und Ausgaben mit	158.200 €
-----------------------------------	-----------

ab.

## § 2

(1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 13.425.000 € festgesetzt.

(2) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für den Eigenbetrieb Stadtentwässerung sind nicht vorgesehen.

(3) Kreditaufnahmen für Investitionen für das Sondervermögen Grundstück und Gebäude Leopoldina-Krankenhaus der Stadt Schweinfurt GmbH und für das Parkhaus am Leopoldina-Krankenhaus sind nicht vorgesehen.

### **§ 3**

(1) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen in künftigen Jahren wird auf 12.814.000 € festgesetzt.

(2) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Eigenbetriebs Stadtentwässerung zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.

(3) Verpflichtungsermächtigungen in den Vermögensplänen für das Sondervermögen Grundstück und Gebäude Leopoldina-Krankenhaus der Stadt Schweinfurt GmbH und für das Parkhaus am Leopoldina-Krankenhaus werden nicht festgesetzt.

### **§ 4**

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	385 v.H.
	b) für die Grundstücke (B)	385 v.H.
2.	Gewerbsteuer	370 v.H.

### **§ 5**

(1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 24.000.000 € festgesetzt.

(2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Stadtentwässerung wird auf 1.000.000 € festgesetzt.

(3) Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach den Wirtschaftsplänen für das Sondervermögen Grundstück und Gebäude Leopoldina-Krankenhaus der Stadt Schweinfurt GmbH und für das Parkhaus am Leopoldina-Krankenhaus werden nicht beansprucht.

### **§ 6**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2016 in Kraft.

Schweinfurt, 01.12.2015

STADT SCHWEINFURT

Sebastian Remelé

Oberbürgermeister